

N1

Datum	06.07.2023
Bearbeiter:	Herr Maik Neumann
Gesch-Z.:	LFU-T13- 3841/893+10#248167/2023
Hausanschluss:	+49 335 60676 -5219
Fax:	+49 335 560-3146

Beteiligung N - G00822 1 WKA, 16278 Angermünde

Die Firma UKA Cottbus Projektentwicklungs-GmbH & Co. KG beantragt die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) mit der betriebsinternen Bezeichnung WEA- NKD3 des Typs Nordex N149 (164 m Nabenhöhe, 149,1 m Rotordurchmesser) mit einer Gesamthöhe von 241,55 m Nabenhöhe zuzüglich 3 m Fundamenterrhöhung. Die WEA soll in der Gemarkung Crussow, Flur 2, Flurstück 19 im ehemaligen Windeignungsgebiet Nr. 22 „Neukünkendorf“ des sachlichen Teilregionalplanes „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ errichtet werden² Mit Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim vom 10.05.2021 wurde der Sachliche Teilplan Windnutzung, Rohstoffsicherung und – gewinnung auf Grund der OVG-Urteile 10 A 2.17, 10 A 16.17 und 10 A 17.17 vom 02.03.2021 für unwirksam erklärt. Das WEG ist damit nicht mehr relevant. Das Vorhaben ist nach § 35 BauGB zu beurteilen.

Europäische und Nationale Schutzgebiete

Das nächstgelegene Schutzgebiet (Landschaftsschutzgebiet „Nationalparkregion Unteres Odertal“) befindet sich ca. 1,7 Kilometer entfernt vom geplanten Anlagenstandort. Aufgrund der Entfernung ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen auf den Schutzzweck bzw. Erhaltungsziele des Schutzgebietes zu rechnen.

Artenschutz

Gemäß § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist es verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Tierarten bzw. Vorkommen besonders geschützten Pflanzenarten zu zerstören bzw. zu beeinträchtigen. Dies ist insofern erforderlich, als die von der Errichtung der Anlagen potenziell betroffenen Arten zu den nach § 7 Abs. 1 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders bzw. streng geschützten Arten gehören.

Die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen sind geeignet, verschiedene Vogelarten erheblich zu beeinträchtigen. Die Beeinträchtigungen können zu Störungen des Brutgeschehens stöempfindlicher Arten mit dem Ergebnis der Aufgabe von Brutstandorten führen. Weiterhin kommt die Vergrämung von Arten von ihren Nahrungs- und Rastflächen als Beeinträchtigungsrisiko in Frage, sowie das Töten von Einzeltieren durch Vogelschlag. Mit E-Mail vom 02.12.2022 bat der Antragsteller darum, dass die Belange zum Artenschutz (hier spez. Vögel) nach den neuen Festlegungen gemäß § 45 b BNatSchG zu beurteilen sind. Folglich findet der neue Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) vom 07. Juni 2023 inkl. Anlage 1 Anwendung. Im Folgenden werden die einzelnen betroffenen Brutvogelarten abgeprüft.

Die Anlage befindet sich nicht innerhalb des Nahbereiches eines Seeadlerhorstes. Der nächstgelegene Horst südwestlich des Anlagenstandortes hat eine Entfernung zur WEA von über 3.000 m. Somit befindet sich die Anlage im erweiterten Prüfbereich gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG. Auf Grundlage der bei Antragseinreichung geltenden Rechtlage hatte der Antragsteller eine Raumnutzungsuntersuchung vorgelegt. Die Untersuchung umfasst die Jahre 2020 und 2021 (zwei Brutperioden). Ergebnis der Untersuchung ist, dass die Vorhabensfläche für das konkrete Brutpaar nicht in einem direkten Verbindungskorridor (1.000 m Breite) zwischen Horst und Hauptnahrungsgewässer(n) liegt. Die Ergebnisse der Untersuchung sind hinreichend belastbar, da in beiden Untersuchungs Jahren eine erfolgreiche Brut stattfand. Somit bestehen aus unserer Sicht keine Anhaltspunkte dafür, dass mit der Errichtung im erweitertem Prüfbereich eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt.

Weitere Horste im Gellmersdorfer Forst liegen außerhalb des erweitertem Prüfbereiches, sodass gemäß § 45 b Abs. 5 BNatSchG das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplaren nicht signifikant erhöht ist.

Für den Weißstorch sind uns in der näheren Umgebung zwei Brutpaare bekannt. Der Brutplatz in Dobberzin befindet sich ca. 2.200 m vom geplanten Anlagenstandort entfernt und somit außerhalb des erweitertem Prüfbereiches. Somit ist für das Brutpaar aus Dobberzin gemäß § 45 b Abs. 5 BNatSchG das Tötungs- und Verletzungsrisiko – aufgrund der Entfernung - nicht signifikant erhöht.

Der Horst des Brutpaares aus Crussow ist ca. 1.930 m vom geplanten Anlagenstandort entfernt. Der Horst liegt im äußersten Randbereich des erweitertem Prüfbereiches. Aus unserer Sicht ist die Aufenthaltswahrscheinlichkeit des Brutpaares aus Crussow nicht deutlich erhöht, da große zusammenhängende Dauergrünlandflächen, die als Hauptnahrungsgebiet gezählt werden können, sich nördlich bzw. östlich von Crussow befinden. Ein Queren bzw. Überfliegen des Windeignungsgebietes ist zum Erreichen des Dauergrünlandes nicht erforderlich. Dies deckt sich auch mit den Raumnutzungsuntersuchungen aus 2021 des Antragstellers. Der 500 m Radius der geplanten WKA wurde während der 21 Beobachtungstage viermal überflogen. Diese Beobachtungen standen fast ausschließlich im Zusammenhang mit Erntearbeiten. Somit ist zu schlussfolgern, dass sich im Wirkungsbereich der geplanten WKA keine essentiellen oder auch regelmäßig genutzten Nahrungsflächen befinden.

Westlich des Dobberziner Sees brüten Rotmilane im Abstand von 1.160 m zur geplanten WKA. Der Abstand variiert von Jahr zu Jahr leicht. Es wird aber immer das gleiche Wäldchen genutzt. Da der zentrale Prüfbereich geringfügig unterschritten wird, hat der Antragsteller eine Habitatpotentialanalyse erarbeitet. Ergebnis der Analyse ist, dass die regelmäßig nutzbaren Nahrungsflächen abseits der geplanten WKA liegen und somit keine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit für dieses Brutpaar am Standort besteht.

Im Rahmen der Habitatpotentialanalyse hat der Antragsteller nachvollziehbar darlegt, dass die Flächen mit hoher Anflugwahrscheinlichkeit sich im Nordosten und Nordwesten vom Horst befinden. Die Analyse zeigt weiter auf, dass keine besonderen funktionalen Beziehungen zwischen dem Horst und dem WKA-Standort, da er sich nicht in Richtung der Habitatflächen mit hoher Anflugwahrscheinlichkeit befindet. Für den im erweiterten Prüfbereich befindlichen Rotmilanhorst südwestlich der geplanten WKA ist nicht mit einer erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit

zu rechnen. Dies lässt sich auch aus der Habitatpotentialanalyse ableiten. Somit ist auch für diese Art das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht.

Als weitere schlaggefährdete Art konnte der Schwarzmilan in ca. 1.300 m südwestlich des geplanten Anlagenstandort kartiert werden. Somit befindet sich der Horst im erweitertem Prüfbereich. Entgegen des Rotmilans orientiert sich der Schwarzmilan bei der Nahrungsaufnahme stärker an gewässerreiche Grünlandareale. Daher bieten die Flächen im direkten Horstumfeld und die südlich, westlich und nördlichen vom Horst gelegenen Feuchtflächen bessere Nahrungsbedingungen als die Ackerflächen der Vorhabenfläche. Dementsprechend ist für dieses Brutpaar nicht mit einer deutlich erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit am WKA-standort zu rechnen.

Aufgrund der Tatsache, dass der Abstand zwischen Rotorunterkante und Geländeoberkante mehr als 80 m beträgt, ist die Rohrweihe gemäß Anlage 1 zum BNatSchG nicht als schlaggefährdete Art zu werten.

Untersuchungen zum Fledermausvorkommen fanden 2021 statt. Die geplante Anlage NKD 3 liegt auf Grundlage des Fledermausgutachtens innerhalb des 200 m Schutzbereiches zu regelmäßig genutzten Flugkorridoren (Plattenweg Dobberziner See und Neukünkendirf). Aufgrund dieser Tatsache handelt es sich hier um eine bedeutende Leit- bzw. Verbindungsstruktur für Fledermäuse. Folglich sieht der Antragsteller Abschaltzeiten (VB5) gemäß Anhang 3 Windkrafterlass von 2011 vor.

Innerhalb des 300 m Radius bzw. 50 m Puffers entlang der Erschließung gelangen Nachweise von Teich- und Laubfrosch sowie Rotbauchunke. Das Gewässer westlich des geplanten Anlagenstandortes weist zudem Habitateignung für Molche, Knoblauchkröte und Moorfrosch auf. In den vollständig verschilfften Flächen des Moosbruches sowie der Feuchtfläche zwischen Zuwegung und Kreisstraße fanden sich keine Amphibien. Es werden keine Feuchtflächen überplant. Zur Verhinderung eines erhöhten baubedingten Tötungsrisikos wird ein Amphibienschutzzaun aufgestellt (Maßnahme VB6). Somit werden erhebliche Auswirkungen auf Amphibien vermieden.

Eingriffsregelung

Mit dem Vorhaben sind Eingriffe in Natur und Landschaft entsprechend § 14 BNatSchG verbunden. Der Verursacher eines Eingriffs ist entsprechend § 15 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen).

Der Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Sind die Beeinträchtigungen nicht oder nicht vollständig ausgleichbar oder in sonstiger Weise kompensierbar und ist der Eingriff zulässig, so hat der Verursacher entsprechend § 15 Abs. 6 BbgNatSchG Ersatz in Geld zu leisten (Ersatzzahlung).

Die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes werden im Rahmen des vorliegenden landschaftspflegerischen Begleitplanes dargestellt und bewertet.

Bei dem geplanten Projekt kommt es aufgrund von Eingriffen in Natur und Landschaft zur Beeinträchtigung verschiedener Schutzgüter.

Schutzgut „Boden“

Mit dem geplanten Vorhaben sind Eingriffe in das Schutzgut „Boden“ verbunden.

Auf dem Standort befinden sich keine Böden mit einer besonderen Funktionsausprägung. Der Kompensationsfaktor ist daher auf 1,0 für Vollversiegelungen festzusetzen.

Fundament WKA	453,00 m ²	1,0	453,00 m ²
Wegebau	5.657,00 m ²	0,5	2.828,50 m ²

Daraus ergibt sich ein Kompensationsbedarf von **3.281,50 m²** (Vollversiegelungsäquivalent).

Der Antragsteller plant folgende Kompensationsmaßnahme:

Maßnahme M1: Umwandlung von Intensivacker in Extensivacker auf einer Fläche von 9.844,50 m² (Gem. Pinnow, Flur 2, Flst. 160/1)

Die Maßnahmenfläche befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Nationalparkregion Unteres Odertal“.

Gemäß HVE sind die Maßnahmen geeignet die beschriebenen Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft zu kompensieren.

Flora:

Der Anlagenstandort befindet sich auf intensiv bewirtschafteten Ackerflächen. Im Zuge der Inanspruchnahme für die Zuwegung der WEA kommt es laut Antragsunterlagen nicht zu Gehölzrodungen oder Überplanung von gesetzlich geschützten Biotopen.

Fauna:

Für Zug- und Rastvögel besitzt die Vorhabenfläche nur eine geringe Bedeutung. Zusammengefasst weist der Untersuchungsraum nur eine geringe Funktion für das (lokale und regionale) Rastgeschehen von Gänsen insgesamt auf. Ein steteres Auftreten und eine vergleichsweise leicht erhöhte Bedeutung für das Rastgeschehen von Gänsen wurden im Wesentlichen nur in dem gewässer- und strukturreicheren Norden des Untersuchungsraumes ermittelt. Diese Gebiete befinden sich aber weiter als 5 Kilometer vom geplanten Anlagenstandort entfernt. Somit sind die Schutzabstände eingehalten.

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden, plant der Antragsteller eine Bauzeitenregelung vom 01.03. bis 31.08. eines jeden Jahres.

Weiterhin kann die beantragte WEA NKD 3 nur mit den beantragten Abschaltzeiten betrieben werden, da anderenfalls artenschutzrechtliche Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz betroffen ist.

Schutzgut „Landschaftsbild“

Auf Grundlage des Kompensationserlasses Windenergie vom 31.01.2018 ist für jede Wertstufe innerhalb des Bemessungskreises anhand der konkreten örtlichen Gegebenheiten ein Zahlungswert festzusetzen. Da die Anlagenhöhe sich auf 241,55 m (inkl. 3 m Fundamenterhöhung) bemisst, hat der Bemessungskreis um den Anlagenstandort einen Radius von 3.623,25 m. Der Bemessungskreis schließt die Wertstufen 2 und 3 ein.

Für die Wertstufen 2 und 3 ist ein Zahlungswert anhand der Ausprägung von Eigenart, Vielfalt und Schönheit des betroffenen Raumes festzulegen.

Die Flächen der Wertstufe 2 stellt sich überwiegend als offene Kulturlandschaft dar, in der die intensive Landwirtschaft dominiert. Diese Bereiche bilden den zentralen Teil des Bemessungskreises und durchziehen diesen von Norden nach Süden. Die Strukturierung der Agrarflächen erfolgt in Teilbereichen durch Gehölzgruppen und wege- bzw. straßenbegleitende Gehölze, u.a. ist hier die Allee entlang der Straße zwischen Dobberzin und Crussow als markante Struktur zu betrachten. In weiten Bereichen der Ackerflächen fehlen solche Strukturen fast völlig. Eine Ausnahme bildet der Bereich des Sandtangers, welcher als Waldfläche das Landschaftsbild im zentralen Bereich des Bemessungskreises prägt. Rund um den Fuchsberg (westlich der Vorhabensfläche) wird die Landschaft durch eine bewegte Topografie geprägt. Als weitere Elemente der Agrarlandschaft um den Vorhabensstandort sind verschiedene Seen und Kleingewässer mit entsprechend typischen Uferstrukturen zu nennen.

So können als wertvollere Elemente des Landschaftsbildes für die Wertstufe 2 ausgemacht werden:

- die bewaldeten Flächen des Sandtangers,
- gehölzgesäumte Ortsverbindungsstraßen und Feldwege (u.a. zwischen Dobberzin und Crussow, Henriettenhof und Crussow, Wilhelmsfelde und Crussow)
- Grünlandflächen um Neuhof,
- der Petschsee und der Dobberziner See mit ihren ausgedehnten Röhrichtflächen und den umliegenden Strukturen,
- verschiedenen Kleingewässer, Sölle und Feuchte Senken, hier insbesondere die Feuchtgebiete unmittelbar um den Anlagenstandort (nordwestlich, nördlich und östlich (Moosbruch))
- historischen Dorfkerne mit Kirchen und alten Gutsanlagen, mit zum Teil typischen Ortsränder durch naturnähere Strukturen wie Sölle und Teichanlagen, Baumbestände und Grünlandflächen (Crussow, Neukünkendorf).

Diese Teilbereiche mit einem Mosaik unterschiedlicher, kleinflächiger und naturnaher Landschaftsbildelemente, die für den Landschaftsraum ungewöhnlich oder kulturell bedeutsam sind, werten das Landschaftsbild auf, nehmen aber nur relativ kleine Flächenanteile ein. Als Vorbelastungen werden im UVP-Bericht genannt:

- Bundesstraße B 2 (im Norden Norden),
- landwirtschaftliche Betriebsstandorte, zumeist nahe der Ortslagen,
- Flugplatz (Ultraleicht).

Weiterhin ist im Rahmen der Vorbelastungen auf vorhandene WEA zu wiesen:

- Bestandswindpark südlich des Anlagenstandortes,
- einzelne WEA nordöstlich von Henriettenhof.

Flächen der Wertstufe 3

Flächen, die der Wertstufe 3 zuzuordnen sind, befinden sich sowohl im östlichen, als auch im westlichen Teil des Bemessungskreises. Auch in diesen Teilbereichen der Bemessungskreise wird das Landschaftsbild im Wesentlichen durch die Landwirtschaft bestimmt. Die östliche Teilfläche ist relativ klein. Hier geht die höher gelegene Agrarlandschaft in das Odertal über. Im Randbereich des Bemessungskreises wird die Agrarlandschaft durch Waldflächen abgelöst, die mit strukturreichen Offenflächen verbunden sind. Teile der Ortslage Crussow reichen in diesen Bereich.

Als Vorbelastungen des Landschaftsbildes sind hier lediglich ein Funkmast und ein Schornstein nordöstlich von Crussow zu nennen.

Der westliche Teilbereich der Flächen der Wertstufe 3 ist deutlich größer als der östliche Bereich und nimmt ca. ein Drittel des gesamten Bemessungskreises ein. Das Landschaftsbild wird hier durch einen vielfältigen Wechsel von Offenland, Waldflächen, Gewässern und Splittersiedlungen geprägt. Die dadurch bestehende Kleinteiligkeit des Landschaftsbildes und die teils größere Naturnähe (Schönheit) steigern nach gutachterlicher Bewertung den ästhetischen Eigenwert.

Als wertvoller Elemente des Landschaftsbilds sind hier von Bedeutung:

- im Süden von Angermünde zwischen Dobberziner See und Stadtgebiet befinden sich größere Feuchtgebietsflächen (insbesondere Mudrowsee mit den angrenzenden Feuchtgebieten und Röhrichtflächen),

- im westlichsten Teilbereich zwischen Angermünde und Augustenfelde prägen Feuchtgrünlandflächen/Röhrichte mit zahlreichen Gräben und vielfältigen Offenland- und Gehölzstrukturen die Landschaft,
- abwechslungsreich strukturierte Flächen um Neukünkendorf-Ausbau (Seen, Kleingewässer, Gräben, Feuchgebiete (Röhrichtflächen), Gehölzstrukturen).

Vorbelastungen des Landschaftsbildes werden auch hier durch folgende Strukturen gebildet:

- Bundesstraße 158, sowie ein kleines Teilstück der B 2,
- Photovoltaik-Freiflächenanlage Angermünde und die Biogasanlage Dobberzin.

Windenergieanlagen sind als Vorbelastung im Bereich der Wertstufe 3 mit 2 WEA in der westlichen Teilfläche relevant.

In der Tabelle 10 (S. 58 UVP-Bericht) wird eine zusammenfassende Bewertung des Landschaftsbildes in den Flächen der Wirkzone I jeweils getrennt nach den Wertstufen des Kompensationserlasses vorgenommen, wobei offensichtlich auch die beschriebenen Vorbelastungen, einschließlich der durch die vorhandenen WEA eingeflossen sind. Die Kriterien wurden wie im Folgenden dargestellt bewertet. Nach Erlass ist in Anlehnung an die Systematik des § 1 Abs. 1 Nr. 3 des BNatSchG das Kriterium „Schönheit“ anzuwenden, nicht wie dargestellt die Kriterien „Naturnähe“ und „Harmonie“. Es wird jedoch in den Darlegungen des UVP-Berichtes zur Landschaftsbildbewertung klargestellt, dass die Gutachterin davon ausgeht, dass das Kriterium Schönheit durch die Kriterien Naturnähe und Harmonie beschrieben wird (siehe S. 76 und Tabelle 26).

23.

Flächen der Wertstufe 2

- Vielfalt: sehr gering bis mittel,
- Schönheit (Naturnähe und Harmonie): sehr gering bis gering,
- Eigenart: gering.

Hinsichtlich der Kriterien Schönheit und Vielfalt ist von einer Gesamteinschätzung (Zusammenfassung der Einzelbewertungen) „gering – mittel“ auszugehen, da für Teile des zu betrachtenden Landschaftsraumes, wie oben dargelegt, bezogen auf dieses Kriterium eine mittlere, in geringerem Umfang auch eine mittlere bis hohe Wertigkeit (z.B. Bereich Petschsee und der Dobberziner See) gerechtfertigt ist. Die Überlagerung durch die Vorbelastungen führt hier zwar zu einer entsprechenden Abwertung, rechtfertigt es aber nicht in der Gesamteinschätzung von sehr gering bis mittel.

Somit ergibt sich nach meiner Einschätzung aus der Bewertung

- Vielfalt: gering bis mittel,
- Schönheit (Naturnähe und Harmonie): gering bis mittel,
- Eigenart: gering

eine Gesamtbewertung von gering bis mittel.

Flächen der Wertstufe 3

a. Östliche Teilfläche

- Vielfalt: sehr gering bis hoch,
- Schönheit (Naturnähe und Harmonie): gering bis mittel,
- Eigenart: mittel.

Die Zusammenfassung der einzelnen Bewertungskriterien für die Vielfalt führt nach meiner Einschätzung zu einer Bewertung mit „mittel“ . Die Vorbelastungen sind insgesamt gering. Somit ergibt sich nach meiner Einschätzung

- Vielfalt: mittel,
- Schönheit (Naturnähe und Harmonie): gering bis mittel,
- Eigenart: mittel

eine Gesamtbewertung von mittel.

b. Westliche Teilfläche

- Vielfalt: gering bis hoch,
- Schönheit (Naturnähe und Harmonie): mittel,
- Eigenart: mittel.

Die Zusammenfassung der einzelnen Bewertungskriterien für die Vielfalt führt nach meiner Einschätzung zu einer Bewertung mit „mittel bis hoch“. Insbesondere die Vielzahl landschaftsbildprägender Strukturen im Westteil des Bemessungskreises rechtfertigen das. Bei dieser Einschätzung ist auch zu berücksichtigen, dass der Mündesee, soweit er im Bemessungskreis liegt, als besonders wertvolles Landschaftselement der Wertstufe 3 zuzurechnen und somit im Rahmen der Bewertung zu berücksichtigen ist Entsprechend Kompensationserlass sind größere Gewässer entsprechend der Wertstufe der sie umgebenden Landschaft zu berücksichtigen (hier also Wertstufe 3). Sie sind bei der Betrachtung und Bewertung also nicht auszuklammern. Die Vorbelastungen sind in diesem Bereich gering bis mittel, insbesondere durch vorhandene WEA ist sie sehr gering. Somit ergibt sich nach meiner Einschätzung

- Vielfalt: mittel bis hoch,

- Schönheit (Naturnähe und Harmonie): mittel,
- Eigenart: mittel

eine Gesamtbewertung von mittel bis hoch.

Anhand der Einzelbewertung wird eine Gesamtbewertung für jede einzelne Wertstufe vorgenommen:

Wertstufe 2 gering bis mittel 250 – 500 => 300,00 €

Wertstufe 3 mittel bis hoch 500 – 800 € => 675,00 €

Berechnung Zahlungswert für die Windkraftanlage:

Für die geplante WEA ergibt sich die nachfolgende berechnete Ersatzzahlung für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

WKA NKD 3

Wertstufe 2:	54,2 % von 300,00 €	entspricht 162,60 €
Wertstufe 3:	44,0 % von 675,00 €	entspricht 297,00 €
		= 459,60 €

Zahlungswert für WKA NKD 3 (459,60 € x 238,6 m): 109.660,56 €

Eine Anrechnung von Kosten für den Ausgleich in das Schutzgut Boden ist gemäß Erlass grundsätzlich vorgesehen. Es können aber ausschließlich Maßnahmen, die einen Rückbau von mastartigen Beeinträchtigungen oder Hochbauten beinhalten, angerechnet werden, wenn die Höhe mehr als 25 m beträgt. Diese Maßnahmen liegen dem Antrag nicht vor.

Somit ist auf Grundlage des Erlasses des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen (Kompensationserlass Windenergie) vom 31.01.2018 für die Windkraftanlage eine Ersatzzahlung in Höhe von 109.660,56 € zu leisten.

In den Genehmigungsbescheid sind folgende Nebenbestimmungen zu übernehmen.

- 1) Zur Reduzierung und Kompensation der festgestellten Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sind die im LBP (Stand: 23.05.2023) vorgesehenen, Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen vollständig umzusetzen.
- 2) Bautätigkeiten zur Herstellung der Kranstellflächen und der Fundamente der Windkraftanlagen, sowie zur Errichtung der Anlagen sind zum Schutz der im Gebiet vorkommenden Brutvögel nur innerhalb des Zeitraumes von 31. August bis 01.März zulässig. Die Baudurchführung in die Aktivitätsperiode der

Bodenbrüter hinein kann fortgesetzt werden, solange die Bauunterbrechung nicht mehr als eine Woche beträgt. Dabei wird die Besiedelung der Bauflächen durch Bodenbrüter in Zeiten längere Inaktivität auf der Baufläche durch das Anbringen von Flatterbändern bzw. durch die Erhaltung der Schwarzbrache, die vor der Brutzeit angelegt wurde, unterbunden. Für die Baumaßnahmen ist ein alternativer Baubeginn möglich, wenn einerseits der Nachweis durch eine ornithologische Kontrolle erbracht wird, dass keine Beeinträchtigung des Fortpflanzungsgeschehens erfolgen wird oder andererseits die Ernte bereits erfolgt ist.

- 3) Es ist eine ökologische Baubegleitung für die bauvorbereitenden und –durchführenden Maßnahmen sicherzustellen. Die Kontaktdaten der ökologischen Baubegleitung sind dem Landesamt für Umwelt Referat N1 vier Wochen nach Genehmigungserteilung zu übermitteln.
- 4) Die Ersatzzahlung wird die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes

für WKA NKD 3 in Höhe von 109.660,56 €

festgesetzt und ist an das Land Brandenburg zu entrichten:

Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam
Kreditinstitut: Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN: DE34 3005 0000 7110 4018 12
BIC: WELADEDXXX

Vor Zahlung ist beim LfU, Referat N4 für jeden Zahlungsposten ein Kassenzeichen über die Funktionsemailadresse: EZ@LfU.Brandenburg.de einzuholen.

Bei der Zahlung sind Kassenzeichen, Bezeichnung des Vorhabens sowie Aktenzeichen und Datum der Genehmigung anzugeben. Nach fruchtlosem Ablauf der Zahlungsfrist erfolgt die Beitreibung der Ersatzzahlung im Wege der Zwangsvollstreckung.

- 5) Die Ersatzzahlung ist einen Monat vor deren Baubeginn fällig. Der Baubeginn ist dem Landesamt für Umwelt (LfU), Abteilung N, Referat N4 schriftlich anzuzeigen.
- 6) Es werden Abschaltzeiten für die beantragte Windkraftanlage WEA NKD 3 entsprechend der Handlungsempfehlung zum Umgang mit Fledermäusen Anlage 3 Nr. 6 (Stand: 13.12.2010) der Tierökologischen Abstandskriterien (TAK) Brandenburg festgesetzt. Die Abschaltzeiten richten sich im Zeitraum von Mitte Juli bis Mitte September nach folgenden Parametern
 - bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe unterhalb von 5,0 m/s,
 - bei einer Lufttemperatur $\geq 10^{\circ}\text{C}$ im Windpark und

- in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde vor Sonnenaufgang
 - kein Niederschlag
- 7) Zur Vollzugskontrolle der Abschaltzeiten zum Schutz der Fledermausfauna sind dem LfU, N1 die Abschaltprotokolle zu übergeben. Dafür werden die **vollständigen** Laufzeitprotokolle (10-min-Datensatz) im **.csv** oder **.xls**-Format benötigt. Erforderlich sind Angaben zu Temperatur, Windgeschwindigkeit, Niederschlag (sofern Niederschlagabhängig abgeschaltet wird), darüber hinaus zum Sonnenauf- und Sonnenuntergang sowie dem Status der jeweiligen WEA (über Rotordrehzahl und Leistung). Ferner sind alle Werte / Daten (auch Datum und Uhrzeit) jeweils in getrennten Spalten darzustellen. Des Weiteren ist ein Bezug zu den beantragten WEA herzustellen, d.h. dass mitzuteilen ist, welches Abschaltprotokoll (vorliegend nur betriebsinterne Seriennummer genannt) welcher beantragten WEA entspricht. Eine Zuordnung ist sonst nur schwer oder gar nicht möglich. Die Protokolle sind jeweils bis zum 15.11. des betreffenden Abschaltjahres per E-Mail und unter **Angabe der Registriernummer des Genehmigungsverfahrens** an folgende Adresse zu senden: n1@lfu.brandenburg.de
- 8) Das LfU, Referat N1 ist bei einer Störung (Ausfall/ Fehlfunktion) des Fledermaus-Abschaltmoduls sofort und unaufgefordert zu informieren (n1@lfu.brandenburg.de). Es sind durch den Betreiber ebenfalls sofort und unaufgefordert geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Bis die Funktionalität des Abschaltmoduls wiederhergestellt ist, ist eine manuelle Nacht-Abschaltung zu veranlassen. Die Funktionalität des Abschaltmoduls ist regelmäßig und engmaschig zu kontrollieren, damit ein möglicher Ausfall zeitnah bemerkt wird.

Maik Neumann

Dieses Dokument wurde am 06.07.2023 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.